

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Dezernat III</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0135/2 Status: öffentlich Datum: 03.06.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.06.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
09.06.2022	Kreisausschuss			
23.06.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.03.2022: Kostenfreie Bereitstellung von Menstruationsartikeln an allen kreiseigenen Schulen, Behörden und öffentlichen Gebäuden

**Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion im Kreistag hat am 02.03.2022 den anliegenden Antrag zur kostenfreien Bereitstellung von Menstruationsartikeln in öffentlichen Gebäuden gestellt. Dieser wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung am 17.03.2022 zur Beratung an den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Antrag die Übernahme einer neuen, freiwilligen Aufgabe für den Landkreis beinhaltet, für die bereits in verschiedenen Gesetzen finanzielle Regelungen für die Beschaffung von Menstruationsartikeln bestehen.

Der Bundesgesetzgeber hat für Menschen ohne ausreichendes Einkommen die Möglichkeit geschaffen, finanzielle Hilfen der öffentlichen Hand unter anderem auch für die Anschaffung von Menstruationsartikeln zu erhalten. So erhalten z. B. leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II und SGB XII Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, soweit sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Hierzu wird ein Regelbedarf gezahlt, der insbesondere Ernährung, Kleidung sowie Körperpflege einschließlich Hygieneartikel und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfasst (§ 20 SGB II, § 27a SGB XII). Der Regelbedarf ist ein pauschaler Geldbetrag, der der leistungsberechtigten Person zur eigenverantwortlichen Verwendung ausgezahlt wird. Der Regelbedarf ist damit – unabhängig von der Höhe einzelner Bestandteile - als monatliches Gesamtbudget zu betrachten.

Die Bemessung des Regelbedarfs beruht auf Erhebungen des Statistischen Bundesamtes über die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte. Dabei bleiben die Daten von Personen, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, unberücksichtigt. Aus den Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte werden die Regelbedarfe ermittelt. Statistisch wird u. a. gewährleistet, dass zum einen die Verbrauchsausgaben von Leistungsberechtigten nach den benannten Gesetzen das statistische Ergebnis nicht verzerren und zum anderen in die Bemessung der Regelbedarfe geschlechts- und altersspezifische Belange einfließen.

Die Aufwendungen für Menstruationsartikel werden Menschen ohne ausreichendes Einkommen über die bestehenden Leistungsgesetze abgedeckt. Die nächste Erhebung der Verbrauchsstichprobe ist im Jahr 2023 vorgesehen. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass die Bundesregierung zum Jahr 2023 die Einführung eines Bürgergeldes sowie einer Kindergrundsicherung plant. Referenten- oder Gesetzesentwürfe sind hierzu noch nicht bekannt, insofern bestehen aktuell politische Möglichkeiten, die (finanzielle) Thematik dort einzubringen.

Die Kosten für die Anschaffung von Spendern sowie Menstruationsartikeln würden sich bei einer ersten Ausstattung aller kreiseigenen 90 (Damen-)Schul-WCs auf ca. 13.500 € (netto) und in den 64 Damen-WCs der Verwaltungsgebäude auf ca. 10.000 € (netto) belaufen.

Eine Kalkulation der laufenden Kosten lässt sich nicht aufstellen. Diese hängt von vielen Faktoren ab, die sich vorab nicht bestimmen lassen. So lässt sich z. B. schwer abschätzen, wie viele Personen das Angebot in welcher Intensität nutzen werden. Soweit die Befüllung der Spender durch Reinigungskräfte geschehen soll, fallen zusätzlich Vertrags-/Personalkosten an.

Zu bedenken ist zudem, dass auch beim Aufstellen von vandalismussicheren Spendern nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Menstruationsartikel nicht dem Zweck entsprechend verwendet werden und z. B. in den Gebäuden zusätzlichen Unterhaltungs- bzw. Reinigungsaufwand nach sich ziehen. An manchen Standorten besteht bereits jetzt das Problem für die externen Dienstleister, Reinigungskräfte zu gewinnen. In der regelmäßigen Dienstbesprechung mit den Schulleitungen begegnete man dem Thema zudem mit Zurückhaltung. In einer Schule werden bereits heute (gesponserte) Menstruationsartikel durch die Schülerfirma gegen eine geringe Schutzgebühr ausgegeben.

Aus den vorgenannten Gründen begegnet der vorliegende Antrag seitens der Verwaltung insgesamt erheblichen Bedenken.

Sollte der Kreistag mehrheitlich zu der Enttabuisierung des Themas Menstruation Handlungsbedarf sehen, wird alternativ vorgeschlagen, Menstruationsartikel bedarfsbezogen an zentraler Stelle in den Gebäuden (z. B. Zentrale in den Kreishäusern, Schulsekretariate, Schulsozialarbeit) vorzuhalten und in allen Damen-WCs der kreiseigenen Gebäude Aushänge mit entsprechenden Hinweisen anzubringen. Bezüglich der Schulen müsste Einvernehmen mit den Schulleitern zu diesem Verfahren bestehen. Ebenso bestünde die Möglichkeit, bei den Schulen für eine deutlichere Sensibilisierung zu diesem Thema im (Sexualkunde-)Unterricht in den entsprechenden Altersklassen oder über die Schulsozialarbeit zu werben und alle Handlungsmöglichkeiten bei einem „ungeplanten“ Auftreten der Menstruation aufzuzeigen.

Der **Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit** hat sich in seiner Sitzung am 02.06.2022 mit der Angelegenheit befasst.

Bei der Abstimmung über den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion wurde dieser mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen) abgelehnt. Anschließend wurde der Änderungsantrag der CDU/FDP/WFB/BLZG/FW-Gruppe vom 30.05.2022 einstimmig (7 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen) zur Beschlussfassung empfohlen.

Prietz